

# Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler:

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Hinter der Neustadt 4  
25813 Husum  
Tel.: + 49 (0) 48 41 / 90 54 0-0  
Fax.: + 49 (0) 48 41 / 90 54 0-10  
E-Mail: hotline@maklerhomepage.net



und  Frau  Herrn  Firma: \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf die künftig vom Makler vermittelten Versicherungsverhältnisse. Sofern besonders vereinbart, kann die Betreuung auch auf bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse ausgedehnt werden (siehe § 2, Ziff. 2). Nicht Gegenstand sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen.
2. Dem Makler obliegt in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler auch eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an.

## § 2 Leistungsumfang des Makler

1. Der Makler erbringt auf Grund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Vermittlung und Verwaltung der durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge sowie der bereits bestehenden Versicherungsverträge, falls dieses vereinbart wird und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.
2. Die Tätigkeit des Maklers bezieht sich auch auf die umseitig angegebenen Versicherungsverträge des Auftraggebers, welche bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestanden haben. Eine spätere Ausdehnung auf ggf. weitere bestehende Verträge bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (- Bereich Versicherung-), Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.
4. Eine nicht mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet.

## § 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Makler gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist.

## § 4 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
2. Vertragsbeginn ist der \_\_\_\_\_. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist.
3. Eine Kündigung des Vertrags ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

## § 5 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmakler trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsmaklervertrag keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden.

## § 6 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, ab 01.01.05 auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Makler auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung ist, dass eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

2. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Versicherungsmaklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsmaklervertrages.

## § 7 Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden hierbei beachtet.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Ergänzung zu § 2, Ziffer 2 (Konkretisierung in Bezug auf bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf

- a)  alle betrieblichen Versicherungen
- b)  die auf einer gesonderten Anlage aufgeführten Versicherungsverträge
- c)  die nachstehend angekreuzten Versicherungsverträge:

### Privatversicherungen

- Lebens-+/priv. Rentenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Krankenvoll-("Zusatz-) Versicherung
- Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Diensthftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus-/Grundstückshaftpflichtvers.
- Kraftfahrzeugversicherung

### Privatversicherungen (Fortsetzung)

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reisekrankenversicherung
- Elektronikversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Freizeitvers. (z.B. Wassersport)

### Betriebsversicherungen

- Gebäudeversicherung
- Inhaltsversicherung
- Elementarschadendeckung
- Glasversicherung
- Elektronikversicherung
- Transportversicherung
- Maschinenversicherung
- Betriebs/Berufshaftpflichtvers.
- Rechtsschutzversicherung
- Kraftfahrtversicherungen
- Betriebliche Altersversorgung
- Unfallversicherung

Sonstige Versicherung(en):  \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber (bei Firmen + Stempel)

Unterschrift Makler